

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für die CARUSO Carsharing eGen gültig ab 01.10.2021

## § 1 Gegenstand

Die CARUSO Carsharing eGen, FN 435825w, (nachfolgend kurz „CARUSO“) vermietet oder vermittelt (als Vermittler) registrierten natürlichen Personen (nachfolgend kurz „Kunden“) und registrierten natürlichen Personen als Unternehmer sowie juristischen Personen (nachfolgend kurz „Gewerbekunden“) bei bestehender Verfügbarkeit, Kraftfahrzeuge zur kurzzeitigen Nutzung (nachfolgend „Kurzzeitmiete“). Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für die Registrierung, den Abschluss des Kundenvertrages (Rahmenvertrag), die jeweiligen Nutzungsverträge und die Kurzzeitmiete von Fahrzeugen der CARUSO oder eines ihrer Kooperationspartner sowie der Produkte CARUSO Classic und CARUSO Flex.

Es gelten die Preise und Gebühren der jeweils aktuell gültigen Tarif- und Gebührenliste zum Zeitpunkt der Buchung vor Abschluss des jeweiligen Nutzungsvertrages im Sinne des § 6 dieser AGB (nachfolgend „jeweils aktuell gültige Gebührenliste“). Sämtliche von diesen abweichenden AGB finden auf die zwischen CARUSO und dem Kunden bzw. dem Gewerbekunden abgeschlossene Vertragsbeziehung keine Anwendung. Der Begriff „Kunde“, „Tarifpartner“ und „Fahrberechtigter“ dient bloß der Vereinfachung und Verbesserung der Lesbarkeit und umfasst sowohl das männliche als auch das weibliche Geschlecht.

## § 2 CARUSO als Vermittler

Der Kunde kann im Rahmen seines Kundenvertrages (seines Kundenaccounts) neben den Fahrzeugen der CARUSO auch Fahrzeuge von Kooperationspartnern von CARUSO in Kurzzeitmiete nutzen. In diesen Fällen erbringt CARUSO die Dienstleistungen nicht als Vermieter, sondern vermittelt lediglich das Fahrzeugangebot eines Dritten. CARUSO agiert hier lediglich als Vermittler. Der Vertrag über die Nutzung des Fahrzeugs kommt im Vermittlungsfall ausschließlich zwischen dem Kooperationspartner als Vermieter und dem Kunden als Mieter zustande. Die vorliegenden AGB sind auf dieses Mietverhältnis sinngemäß anzuwenden (d.h. die CARUSO als Vermieter treffenden Rechte und Pflichten treffen im Vermittlungsfall den Kooperationspartner), ebenso die Tarif- und Gebührenliste von CARUSO.

## § 3 Kundenvertrag (Rahmenvertrag)

Der Abschluss des Kundenvertrages (Rahmenvertrages) erfolgt durch das Anlegen eines Kunden-/Nutzerkontos über das Online-Registrierungsformular. Der Kunde hat dafür das Online-Registrierungsformular auszufüllen und ein Foto bzw einen Scan seines Führerscheines auf die Seite hochzuladen. Er hat einen Tarif auszuwählen sowie seine Bankdaten anzugeben. Nachdem der Kunde die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die aktuelle Tarif- und Gebührenliste sowie die Datenschutzerklärung akzeptiert und auf den Button „zahlungspflichtig registrieren“ geklickt hat, hat er ein wirksames Angebot an CARUSO gestellt. Alternativ kann der Kunde auch ein wirksames Angebot stellen, indem er einen schriftlichen Kundenvertrag (in Papierform) ausfüllt und an CARUSO übergibt. CARUSO nimmt das Angebot durch Freischaltung des jeweiligen Kunden – nach Verifizierung des Führerscheins im Original - an. Dadurch kommt ein verbindlicher Kundenvertrag (Rahmenvertrag) zwischen der CARUSO und dem jeweiligen Kunden zustande. Der Kunde hat das Online-Registrierungsformular bzw den schriftlichen Kundenvertrag vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen.

Der Kunde bzw. Gewerbekunde verpflichtet sich mit Vertragsabschluss, die einmalige Registrierungsgebühr in der aktuell gültigen Höhe gemäß den in § 19 enthaltenen Zahlungsbedingungen zu bezahlen.

Die mit dem Kundenvertrag verbundenen monatlichen Kosten laut Tarif („monatliche Mitgliedsgebühr“) sind gemäß den in § 19 vereinbarten Zahlungsbedingungen zu bezahlen.

Für die Nutzung eines Fahrzeugs und die damit einhergehende Kurzzeitmiete wird ein gesonderter Nutzungsvertrag durch die jeweilige Fahrzeugbuchung (§ 6 Nutzungsvertrag/Buchungspflicht/Fahrzeugstandort) abgeschlossen.

## § 4 Fahrberechtigung

Fahrberechtigt sind Kunden bzw. Gewerbekunden, die einen Kundenvertrag mit CARUSO abgeschlossen haben und weitere vom Kunden bzw. Gewerbekunden im Zuge der Registrierung angemeldete natürliche Personen (nachfolgend „Tarifpartner“) mit einem Mindestalter von 18 Jahren. Buchungen über den Kundenaccount von Tarifpartnern erfolgen ausschließlich im Namen und auf Rechnung des Kunden bzw. des Gewerbekunden. Das Fahrzeug darf im Notfall mit Zustimmung von einer anderen natürlichen Person (nachfolgend „Fahrberechtigter“) gefahren werden. Der Kunde hat sicherzustellen und ist verantwortlich dafür, dass die Tarifpartner und Fahrberechtigten die Regelungen dieser AGB beachten und einhalten sowie bei Fahrten fahrtüchtig im Sinne der StVO sind; dieser Verpflichtung hat im Hinblick auf den Tarifpartner auch der Gewerbekunde nachzukommen, wofür dieser verantwortlich ist. Der Kunde bzw. der Gewerbekunde sowie die diesem zurechenbaren Tarifpartner und/oder Fahrberechtigten müssen im Besitz einer in Österreich gültigen Lenkberechtigung im Sinne des Führerscheingesetzes für das jeweilige Fahrzeug sein. Der Kunde bzw. der Gewerbekunde hat das Handeln der Tarifpartner und/oder Fahrberechtigten wie eigenes Handeln zu vertreten. Der Kunde bzw. der Gewerbekunde muss jederzeit nachweisen können, wer das Fahrzeug gelenkt hat (zB bei Verkehrsstrafen, Besitzstörung oder sonstigen Verstößen gegen straßenverkehrsrechtliche Vorschriften).

## § 5 Zugangsmedium

Jeder Kunde bzw. Gewerbekunde erhält ein Zugangsmedium (Schlüssel, Kundenkarte, App, Führerscheinsiegel o.ä.) für den Zugang zu den Fahrzeugen mit eingebauter Zugangstechnik; Gewerbekunden können über Anforderung auch weitere Zugangsmedien ausgehändigt werden. Eine Weitergabe des/der Zugangsmediums/-medien und/oder der PIN/Passwort an nicht fahrberechtigte Personen ist nicht gestattet. Der Kunde bzw. Gewerbekunde bleibt gegenüber CARUSO der alleinige Verantwortliche für das/die Zugangsmedium/-medien; er hat für eine sorgfältige Verwahrung Sorge zu tragen.

Der Verlust oder Diebstahl des/der Zugangsmediums/-medien ist CARUSO unverzüglich anzuzeigen, widrigenfalls der Kunde bzw. Gewerbekunde für alle durch den Verlust, Diebstahl oder die Weitergabe des/der Zugangsmediums/-medien und/oder PIN/Passwort verursachten Schäden haftet, insbesondere wenn dadurch der Diebstahl von Fahrzeugen ermöglicht wurde. In jedem Fall der Beendigung des Vertragsverhältnisses ist/sind das/die Zugangsmedium/-medien unverzüglich CARUSO zurückzugeben. Im Falle des Verlustes oder nicht erfolgter Rückgabe wird dem Kunden bzw. Gewerbekunden eine Aufwands- und Kostenpauschale gemäß jeweils aktuell gültiger Gebührenliste berechnet. CARUSO behält sich vor, vom Kunden bzw. Gewerbekunden vollständigen Ersatz des/diesem eingetretenen Schadens zu verlangen. Werden dem Kunden bzw. Gewerbekunden weitere Zugangsmedien mit einem RFID-Chip zur Fahrzeugöffnung übergeben, finden die Regelungen dieser AGB sinngemäß Anwendung. Sollten Fahrzeuge ohne eingebaute Zugangstechnik bereitgestellt werden, erhält der Kunde bzw. Gewerbekunde den Fahrzeugschlüssel bei der Fahrzeugübernahme von CARUSO. Der Fahrzeugschlüssel ist CARUSO bei Fahrzeugrückgabe wieder auszuhändigen. CARUSO ist berechtigt, das Zugangsmedium zu befristen und nur nach Vorlage des Originalführerscheins des Kunden bzw. bei einem Gewerbekunden des Tarifpartners für einen einvernehmlich zwischen CARUSO einerseits und dem Kunden bzw. dem Tarifpartner oder Fahrberechtigten andererseits festgelegten Zeitraum, der höchstens 12 Monate betragen kann, zu verlängern und/oder bei Nichtvorlage des Führerscheins trotz Aufforderung das Zugangsmedium bis zur Führerscheinvorlage zu sperren.

## **§ 6 Nutzungsvertrag/Buchungspflicht/Fahrzeugstandort**

Der Kunde bzw. Gewerbekunde verpflichtet sich, vor jeder Nutzung eines Fahrzeuges dieses unter Angabe des Nutzungszeitraumes bei CARUSO zu buchen. Eventuell vorliegende Buchungsbeschränkungen sind zu beachten.

CARUSO stellt dem Kunden ein Angebot zum Abschluss eines Nutzungsvertrages durch die ersichtlich gemachten und frei zur Verfügung stehenden Fahrzeuge. Der Kunde bzw. Gewerbekunde nimmt dieses Angebot durch die Buchung eines Fahrzeuges an. Der Nutzungsvertrag kommt mit der vom Kunden bzw. Gewerbekunden vorgenommenen Buchung eines Fahrzeuges zustande.

Der Kunde bzw. Gewerbekunde hat keinen Anspruch auf ein bestimmtes Fahrzeug. CARUSO ist berechtigt, ein gleich- oder höherwertiges Fahrzeug zur gebuchten Fahrzeugklasse bereitzustellen. Für die Internet-Buchung angezeigte Fahrzeugmodelle sind Beispiele und können vom bereitgestellten Fahrzeug abweichen.

Bei Fahrzeugen ohne festen Rückgabeort kann es durch Ungenauigkeiten des GPS-Signals in Einzelfällen zu geringfügigen Abweichungen vom angezeigten zum tatsächlichen Standort des Fahrzeuges kommen, wofür CARUSO keine Haftung übernimmt. Für den telefonischen Buchungsservice wird ein Entgelt gemäß jeweils aktuell gültiger Gebührenliste erhoben. CARUSO kann die Entgegennahme von Buchungen von angemessenen Vorauszahlungen auf den Mietpreis durch den Kunden bzw. Gewerbekunden abhängig machen. Der Kunde erklärt sich bei Abschluss eines Nutzungsvertrages (Buchung eines Fahrzeuges zur Kurzzeitmiete) damit einverstanden, dass seine Telefonnummer und die Initialen seines Vor- und Nachnames für alle anderen registrierten Kunden für die künftigen Buchungen aller Fahrzeuge ersichtlich sind.

## **§ 7 Nutzungsdauer**

Die Nutzungsdauer umfasst den Buchungszeitraum. Der Buchungszeitraum beginnt/endet jeweils zur vollen halben Stunde und umfasst mindestens eine halbe Stunde und maximal 72 Stunden. Bei Buchungszeiträumen über 72 Stunden ist vorab eine schriftliche Genehmigung von CARUSO einzuholen.

## **§ 8 Stornierungen**

Kann ein Kunde bzw. Gewerbekunde das gebuchte Fahrzeug nicht nutzen, ist es diesem gestattet, eine Stornierung des zustande gekommenen Nutzungsvertrages vorzunehmen.

Die Stornierung ist für den Kunden bzw. Gewerbekunden kostenfrei, wenn sie mindestens 24 Stunden vor Beginn der vorgesehenen Nutzung erfolgt.

In allen anderen Fällen ist CARUSO berechtigt, Stornokosten gemäß gültiger Tarif- und Gebührenliste zu erheben. Verkürzungen von Buchungen werden wie Stornierungen des verkürzten Zeitraumes behandelt. CARUSO informiert den Kunden bzw. Gewerbekunden, wenn die gebuchte Fahrzeugklasse nicht zur Verfügung gestellt werden kann. Der Kunde bzw. Gewerbekunde kann dann die Buchung kostenfrei stornieren oder im Rahmen der Verfügbarkeit auf eine andere Fahrzeugklasse umbuchen.

## **§ 9 Überprüfen des Fahrzeugs vor Fahrtantritt**

Der Kunde bzw. der Gewerbekunde hat sich vor Fahrtantritt von der Verkehrssicherheit des Fahrzeugs zu überzeugen. Weiters ist er verpflichtet, das Fahrzeug vor Fahrtantritt auf erkennbare Mängel/Schäden oder Verunreinigungen zu überprüfen. Festgestellte Mängel/Schäden oder Verunreinigungen sind CARUSO vor Fahrtantritt per App, telefonisch oder per E-Mail zu melden. Die Durchführung einer Reparatur oder Abschleppung durch den Kunden bzw. Gewerbekunden ohne vorherige Zustimmung durch CARUSO ist unzulässig und führt zu keinem Ersatzanspruch gegenüber CARUSO.

## **§ 10 Mitführen einer gültigen Fahrerlaubnis**

Der Kunde bzw. Gewerbekunde sowie die Tarifpartner und Fahrberechtigten verpflichten sich, bei jeder Fahrt die in Österreich gültige Lenkberechtigung stets mitzuführen. Die Fahrberechtigung gem. § 4 dieser AGB ist an den fortdauernden, ununterbrochenen Besitz einer in Österreich gültigen Lenkberechtigung und die Einhaltung aller darin enthaltenen Bedingungen und Auflagen gebunden. Sie erlischt im Falle des Entzuges, der vorübergehenden Sicherstellung oder des Verlustes der in Österreich gültigen Lenkberechtigung (z.B. Fahrverbot) mit sofortiger Wirkung. Der Kunde bzw. Gewerbekunde ist verpflichtet, CARUSO vom Wegfall oder der Einschränkung der bisher in Österreich gültigen Lenkberechtigung unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Kunde bzw. Gewerbekunde sowie die Tarifpartner und Fahrberechtigten verpflichten sich auf Nachfrage zur Vorlage einer aktuellen Lenkberechtigung, sofern seit der letzten Vorlage mehr als ein Jahr vergangen ist.

## **§ 11 Benutzung der Fahrzeuge**

Der Kunde bzw. Gewerbekunde hat die Fahrzeuge schonend und sorgsam zu behandeln und gemäß den Anweisungen in den Handbüchern, den Fahrzeugunterlagen und den Herstellerangaben zu benutzen, sowie die Betriebsflüssigkeiten und den Reifendruck zu prüfen.

Das Fahrzeug ist sauber zu hinterlassen und ordnungsgemäß gegen Diebstahl zu sichern. Rauchen in den Fahrzeugen ist nicht gestattet. Der Transport von Tieren ist nur in einer geschlossenen Transportbox für Haustiere gestattet. Die Station ist pfleglich zu behandeln, eventuell vorhandene Tore oder Absperrungen sind nach der Durchfahrt zu verschließen.

Bei einer über gewöhnliche Gebrauchsspuren hinausgehenden Verschmutzung des Innenraums eines Fahrzeugs durch den Kunden bzw. Gewerbekunden, werden Reinigungskosten in Höhe des Aufwands oder pauschal gemäß jeweils aktuell gültiger Gebührenliste berechnet. Als verschmutzt im vorstehenden Sinne gilt ein Fahrzeug insbesondere, wenn es Flecken, Abfall, Grünschnitt, Asche, Tabakrauch, Verschmutzung durch Transport von Tieren oder ähnliches aufweist. Die Benutzung des Fahrzeugs ist nur innerhalb Europas gestattet, wobei für Auslandsfahrten mit Ausnahme der Länder Deutschland, Italien, Liechtenstein, Slowenien, Ungarn, Schweiz, Slowakei und die Tschechische Republik vor Fahrtantritt von CARUSO eine schriftliche Genehmigung einzuholen ist. Der Kunde bzw. Gewerbekunde ist für die Einhaltung der im jeweiligen Land gültigen Verkehrsvorschriften verantwortlich. Es ist untersagt, das Fahrzeug zur gewerblichen Personenbeförderung, zu Ausbildungsfahrten für die Lenkberechtigung, zur Beförderung von Gefahrenstoffen, zu motorsportlichen Übungen, zu Testzwecken oder zu sonstigen rechtswidrigen Zwecken zu benutzen und/oder nicht berechtigten Dritten zur Verfügung zu stellen.

## **§ 12 Haftung der CARUSO**

Die Haftung der CARUSO, mit Ausnahme der Haftung für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Kunden bzw. gegebenenfalls des Gewerbekunden, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit der CARUSO oder seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beschränkt, soweit nicht ohnedies Deckung im Rahmen der für das Fahrzeug geschlossenen Haftpflicht-, Teilkasko- oder Vollkaskoversicherung (siehe dazu § 14 dieser AGB) besteht. Eine Haftung für im Fahrzeug vergessene oder zurückgelassene Gegenstände wird nicht übernommen. Fundsachen sind CARUSO zu melden und auszuhändigen; eine Haftung dafür nach Aushändigung wird seitens CARUSO nicht übernommen. Soweit die Erbringung einer vertraglichen Leistungspflicht aufgrund eines Ereignisses, auf deren Eintritt CARUSO – auch nicht durch angemessene Vorsichtsmaßnahmen – keinen Einfluss nehmen kann (etwa höhere Gewalt oder Streik), unterbleibt, ist eine Haftung der CARUSO ausgeschlossen.

## **§ 13 Haftung/Obliegenheiten des Kunden bzw. Gewerbekunden**

Der Kunde bzw. Gewerbekunde haftet nach den gesetzlichen und vertraglichen Regeln, sofern er das Fahrzeug oder das/die Zugangsmedium/-medien beschädigt bzw. entwendet oder seine Pflichten aus dem Kunden-/ oder Nutzungsvertrag verletzt hat. Dem Kunden bzw. Gewerbekunden wird dabei entsprechend § 2 dieser AGB das Handeln der Tarifpartner bzw. Fahrberechtigten wie eigenes Handeln zugerechnet, für deren Verhalten der Kunde bzw. Gewerbekunde gleichfalls haftet. Die Haftung des Kunden bzw. Gewerbekunden erstreckt sich auch auf die Schadennebenkosten, wie z. B. Sachverständigenkosten, Abschleppkosten, Wertminderung, Ansprüche Dritter und Nutzungsausfall. Hat der Kunde bzw. Gewerbekunde seine Haftung aus Unfällen für Schäden der CARUSO durch die Vereinbarung von gesonderten Versicherungsleistungen ausgeschlossen und/oder beschränkt, bleibt seine Haftung in allen Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit sowie in den Fällen bestehen, die zum Entzug des Versicherungsschutzes wegen eines Fehlverhaltens des Kunden bzw. Gewerbekunden oder Tarifpartners bzw. Fahrberechtigten führen. Der Kunde bzw. Gewerbekunde haftet für von ihm zu vertretende und von Tarifpartnern bzw. Fahrberechtigten begangenen Verkehrsstrafen- und Besitzstörungshandlungen sowie für Verstöße gegen sonstige straßenverkehrsrechtliche Vorschriften (z.B. Verstöße im Straßenverkehr) selbst (nachfolgend „Ordnungswidrigkeiten“). Die Kosten der CARUSO für die Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten trägt der Kunde bzw. Gewerbekunde, wobei dafür eine Pauschalgebühr gemäß jeweils aktuell gültiger Gebührenliste erhoben wird. Der Kunde bzw. Gewerbekunde ist verpflichtet, CARUSO die Änderung seiner Anschrift unverzüglich mitzuteilen. Anschriftenermittlungen kann CARUSO dem Kunden bzw. Gewerbekunden in Höhe seines tatsächlichen Aufwands oder pauschaliert mit 15,- EUR in Rechnung stellen. Bei der Nutzung eines Elektrofahrzeuges der CARUSO oder eines Kooperationspartners ist das dazugehörige Ladekabel während der Nutzung stets im Fahrzeug mitzuführen; Aufwendungen, die CARUSO aus einer Missachtung dieser Anordnung entstehen, werden dem Kunden bzw. Gewerbekunden gemäß jeweils aktuell gültiger Gebührenliste oder tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Zudem ist der Anbieter berechtigt, Kosten für die Bergung von Fahrzeugen sowie deren Nutzungsausfall in Rechnung zu stellen, die durch eine Nichtbeachtung von Ladestand/Tankfüllstand und Restreichweite entstehen.

#### **§ 14 Versicherung**

Für alle Fahrzeuge besteht eine Haftpflicht-, Teilkasko- oder Vollkaskoversicherung. Die jeweiligen Selbstbeteiligungen und die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines weiteren Versicherungsschutzes durch den Kunden bzw. Gewerbekunden ergeben sich aus der gültigen Tarif- und Gebührenliste. Die Senkung der Selbstbeteiligung im Schadensfall gilt nur, wenn diese vor Fahrtantritt gebucht wurde und die fahrberechtigte Person – sofern nicht der Kunde bzw. Gewerbekunde oder der Tarifpartner selbst der Fahrer ist – bei der Buchung angegeben wurde. Die Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen ist nur nach vorheriger Zustimmung der CARUSO zulässig.

#### **§ 15 Unfälle, Diebstahl und Anzeigepflicht**

Nach einem Unfall, Diebstahl, Brand, Wildschaden oder sonstigen Schäden ist der Kunde bzw. Gewerbekunde verpflichtet, immer dann die Polizei zu rufen, wenn an dem Ereignis ein Dritter als Geschädigter oder möglicher (Mit-) Verursacher beteiligt ist oder fremdes Eigentum, mit Ausnahme des Mietwagens, zu Schaden kam. Der Kunde bzw. Gewerbekunde muss auf jeden Fall eine Beweissicherung – etwa durch Aufnahme von Fotos – durchführen und ist zur Schadensminderung verpflichtet. Bei Schadensereignissen mit Drittbeteiligung darf der Kunde bzw. Gewerbekunde kein Schuldanerkenntnis abgeben. Der Kunde bzw. Gewerbekunde ist verpflichtet, CARUSO zunächst unverzüglich telefonisch über das Schadensereignis zu informieren und hat CARUSO nachfolgend über alle Einzelheiten schriftlich in allen Punkten vollständig und sorgfältig – inklusive Übermittlung eines vollständig ausgefüllten und persönlich unterfertigten europäischen Unfallberichts bzw. einer Diebstahlanzeige – zu unterrichten. Eignet sich der Schaden im Inland, ohne dass der Kunde bzw. Gewerbekunde oder der Tarifpartner

bzw. Fahrberechtigte hierbei verletzt wurden, hat die schriftliche Unterrichtung spätestens 2 (zwei) Tage nach dem Schadensereignis, ansonsten innerhalb von 14 Tagen nach dem Schadensereignis zu erfolgen. CARUSO kann dem Kunden bzw. Gewerbekunden für den mit der Schadensabwicklung verbundenen Aufwand bei einem vom Kunden bzw. Gewerbekunden teilweise oder gänzlich verschuldeten Schadensereignis eine Aufwandspauschale gemäß jeweils aktuell gültiger Gebührenliste berechnen.

#### **§ 16 Rückgabe der Fahrzeuge**

Der Kunde bzw. Gewerbekunde ist verpflichtet, das Fahrzeug mit Ablauf der gebuchten und vereinbarten Nutzungsdauer ordnungsgemäß zurückzugeben. Die Rückgabe gilt als ordnungsgemäß, wenn das Fahrzeug unbeschädigt und mit allen übergebenen Papieren in einem sauberen Zustand sowie ordnungsgemäß geschlossen (Türen und Fenster verriegelt, Lenkradschloss eingerastet, Lichter und sonstige elektronische Geräte ausgeschaltet, gegen Diebstahl gesichert) retourniert wird und der Fahrzeugschlüssel zuvor am vorgesehenen Ort deponiert wurde. Sofern nicht gesondert gestattet, muss das Fahrzeug am Anmietort zurückgegeben werden. Elektrofahrzeuge sind an der entsprechenden Ladesäule mit dem dafür vorgesehenen Ladekabel anzuschließen und den ordnungsgemäßen Ladestart zu überprüfen. Befindet sich der zulässige Rückgabeort bzw. Fahrzeugstellplatz im öffentlichen Straßenraum, sind insbesondere die geltenden Parkberechtigungen zu beachten. So darf die Rückgabe auf Parkflächen mit zeitbezogenen Einschränkungen (z.B. für Straßenreinigung, Bauarbeiten) nur dann erfolgen, wenn die Einschränkung erst 72 Stunden nach Fahrzeugrückgabe wirksam wird. Unabhängig von den vereinbarten Nutzungsentgelten können diese bis zur tatsächlichen Rückgabe des Fahrzeugs an CARUSO berechnet werden. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens im Falle einer Verletzung der Rückgabepflicht des Kunden bzw. Gewerbekunden bleibt CARUSO vorbehalten. Sofern die Fahrzeuge mit GPS-Ortung ausgestattet sind, erfolgt bei ordnungsgemäßer Rückgabe der Fahrzeuge eine Ortung der Position des jeweiligen Fahrzeugs.

#### **§ 17 Verspätungen**

Kann der Kunde bzw. Gewerbekunde den in der Buchung bekannt gegebenen und vereinbarten Rückgabezeitpunkt nicht einhalten, muss er die Buchungsdauer vor Ablauf des zunächst vereinbarten Rückgabezeitpunktes verlängern. Ist eine Verlängerung wegen einer nachfolgenden Buchung nicht möglich und kann die ursprüngliche Rückgabezeit tatsächlich durch den Kunden bzw. Gewerbekunden nicht eingehalten werden, ist CARUSO berechtigt, die über die Buchungszeit hinausgehende Zeit in Rechnung zu stellen. Bei verspäteter Rückgabe des Fahrzeugs kann CARUSO darüber hinaus anstelle des ihm tatsächlich entstandenen Schadens eine von der Verspätungsdauer abhängige Schadenspauschale gemäß jeweils aktuell gültiger Gebührenliste erheben. Der Kunde bzw. Gewerbekunde ist zudem verpflichtet den nachfolgenden Kunden telefonisch zu kontaktieren.

#### **§ 18 Technikereinsatz**

Verursacht der Kunde bzw. Gewerbekunde einen Technikereinsatz durch nicht sachgemäße Bedienung des Fahrzeugs bzw. der Zugangstechnik oder durch Nichteinhalten dieser AGB bzw. des Kundenvertrages (insbesondere bei unzureichender Betankung, Anlassen eines Stromverbrauchers, mehrmalige Eingabe einer falschen PIN), so werden dem Kunden bzw. Gewerbekunden die dadurch entstehenden Kosten gemäß jeweils aktuell gültiger Gebührenliste und entsprechend dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.

#### **§ 19 Entgelte, Zahlungsbedingungen, Kautions**

Dem Kunden bzw. Gewerbekunden werden Verwaltungs- bzw. Aufnahmeentgelte, Mitgliedsgebühr, Entgelte zur Nutzung der Fahrzeuge durch eigene Fahrten und Fahrten der Tarifpartner bzw. Fahrberechtigten, eine allenfalls vereinbarte Verbrauchspauschale sowie Servicegebühren gemäß jeweils aktuell gültiger Gebührenliste in Rechnung gestellt, wobei die Abrechnung und Abbuchung der hierdurch entstehenden Gesamtentgelte monatlich im Nachhinein erfolgt. Für die Abrechnung der Fahrten gilt die sich aus der

Buchung ergebende Nutzungsdauer gemäß § 7 dieser AGB entsprechend der zu diesem Zeitpunkt gültigen Stunden- bzw. Tagespreise sowie Kilometerpreise laut aktueller Tarif- und Gebührenliste als verbindlich.

Der Kunde bzw. Gewerbekunde erhält die Rechnung der CARUSO elektronisch oder auf Wunsch postalisch übermittelt. Der Kunde bzw. Gewerbekunde verpflichtet sich, den Rechnungsbetrag binnen einer (1) Woche ab Fälligkeit zu bezahlen. Die Fälligkeit tritt mit Erhalt der Rechnung ein. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb dieses Zeitraums, gerät der Kunde bzw. Gewerbekunde in Verzug. Nach Verzugsseintritt haftet er für Bearbeitungskosten und Verzugszinsen in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens infolge Verzugs bleibt hiervon unberührt. Der Versand per E-Mail ist kostenfrei. Die Gültigkeit von gewährten Fahrguthaben beträgt jeweils 12 Monate, sofern keine kürzere Laufzeit bei Einrichtung des Guthabens mitgeteilt wurde.

CARUSO wird das berechnete Entgelt im Einzugsermächtigungsverfahren (SEPA-Lastschriftverfahren) einziehen, wenn der Kunde bzw. Gewerbekunde eine entsprechende Ermächtigung erteilt hat. Im Falle der SEPA-Lastschrift hat der Kunde bzw. Gewerbekunde ein entsprechendes Lastschriftmandat unter Angabe der IBAN und BIC auszustellen. SEPA-Lastschriften werden entsprechend 2 Tage vor Einzug angekündigt (Pre-Notification). Sofern eine Lastschrift mangels Deckung oder aus anderen vom Kunden bzw. Gewerbekunden zu vertretenden Gründen nicht eingelöst wird, kann CARUSO dem Kunden bzw. Gewerbekunden die Lastschrift in Höhe des tatsächlichen Aufwands oder pauschal gemäß jeweils aktuell gültiger Gebührenliste in Rechnung stellen.

Für Zahlungen per Überweisung oder Kreditkarte kann CARUSO ein Serviceentgelt gemäß jeweils aktuell gültiger Gebührenliste berechnen. CARUSO kann seine Ansprüche jederzeit an Dritte abtreten (Inkassodienst). Eine vom Kunden bzw. Gewerbekunden geleistete Kautions ist durch CARUSO nicht zu verzinsen.

#### **§ 20 Aufrechnung, Einwendungsausschluss**

Dem Kunden bzw. Gewerbekunden steht ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen Gegenansprüchen aus dem Vertragsverhältnis zu. Gegen Forderungen der CARUSO kann der Kunde bzw. Gewerbekunde nur mit unbestrittenen (anerkannten) oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen oder solchen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Forderung der CARUSO stehen, aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht seitens Gewerbekunden oder die Möglichkeit zur Aufrechnung durch Gewerbekunden ist ausgeschlossen.

#### **§ 21 Vertragsänderungen**

Änderungen dieser AGB werden dem Kunden bzw. Gewerbekunden schriftlich entweder auf der Rechnung oder gesondert per E-Mail bekannt gegeben und im Internet veröffentlicht. Die Änderungen gelten als genehmigt und erlangen für das zwischen dem Kunden bzw. Gewerbekunden und der CARUSO bestehende Vertragsverhältnis Geltung, sofern der Kunde bzw. Gewerbekunde nicht rechtzeitig einen Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn CARUSO bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Widerspruch des Kunden bzw. Gewerbekunden muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Änderungen an CARUSO abgesendet werden. Bei einem allfälligen Widerspruch des Kunden bzw. Gewerbekunden ist der Vermieter berechtigt, den Kundenvertrag gem. § 22 aufzulösen.

#### **§ 22 Tarifwechsel, Kündigung, Sperrung**

Der Kundenvertrag wird grundsätzlich auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Parteien zum Quartalsende schriftlich, ohne Angaben von Gründen, gekündigt werden. Wurde aber im Zuge des Abschlusses des Kundenvertrages davon abweichend eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung für beide Parteien erstmals mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende dieser Mindestvertragslaufzeit möglich. Die Senkung der Selbstbeteiligung im Schadensfall (Sicherheitspaket) hat eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten und kann zum Quartalsende schriftlich gekündigt werden. Davon unberührt bleibt das Recht der Parteien

zur außerordentlichen Kündigung des Kundenvertrages aus wichtigem Grund. Bei Tarifen mit Mindestvertragslaufzeit steht dem Kunden bzw. Gewerbekunden das Recht zur außerordentlichen Kündigung auch bei jeder Änderung der Tarif- und Gebührenliste zu. Der Wechsel eines Tarifpakets kann jeweils zum Quartalsende erfolgen.

Anstelle einer außerordentlichen Kündigung ist CARUSO auch berechtigt, den Kunden bzw. Gewerbekunden aus wichtigen Gründen für bestimmte Zeit für Anmietungen zu sperren. Dies gilt insbesondere, solange Forderungen der CARUSO trotz Fälligkeit noch nicht ausgeglichen wurden, bei Verstoß gegen Aufklärungspflichten bei Schadensfällen, Nichtvorlage des Originalführerscheins innerhalb einer von CARUSO gesetzten Frist für die Prüfung des Fortbestehens der Fahrerlaubnis oder bei wiederholten Verstößen des Kunden bzw. Gewerbekunden gegen wesentliche Vertragspflichten (siehe § 24 dieser AGB). CARUSO wird den Kunden bzw. Gewerbekunden schriftlich über die Dauer und den Grund der Sperrung informieren.

#### **§ 23 Datenschutz**

CARUSO erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Kunden bzw. Gewerbekunden ausschließlich im Einklang mit den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und der sonstigen anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Weitere Informationen zum Datenschutz sind in der Datenschutzerklärung von CARUSO enthalten.

#### **§ 24 Bonitätsprüfung**

CARUSO behält sich vor, einen Kunden- und/oder Nutzungsvertrag gemäß § 3 bzw. § 65 dieser AGB nur nach Durchführung einer Bonitätsprüfung des Kunden bzw. Gewerbekunden abzuschließen. Zu diesem Zweck wird CARUSO den nachfolgend Genannten Auskunft über die bekannt gegebenen personenbezogenen Daten sowie die im Zusammenhang mit der Aufnahme und Beendigung des Kunden- oder des Nutzungsvertrages stehenden Daten des Kunden bzw. des Gewerbekunden zum Zwecke der Bonitätsprüfung und Prüfung der Kreditwürdigkeit übermitteln und die erhaltenen Auskünfte über den Kunden bzw. Gewerbekunden verarbeiten:

- KSV1870 Information GmbH, Wagenseilgasse 7, 1120 Wien
- CRIF GmbH Diefenbachgasse 35, 1150 Wien
- Schufa Holding AG, Hagenauer Str. 44, 65203 Wiesbaden, Deutschland
- Vorarlberger Kraftwerke AG, Weidachstraße 6, 6900 Bregenz

CARUSO behält sich vor, eine Kautions vor Leistungserbringung zu erheben oder keinen Kunden- oder Nutzungsvertrag einzugehen.

#### **§ 25 Vertragswidriges Verhalten**

Bei folgenden vom Kunden bzw. Gewerbekunden zu vertretenden Tatbeständen kann CARUSO für den ihm zusätzlich entstehenden Verwaltungsaufwand eine Kostenpauschale in Höhe von 250,-EUR bis 500,- EUR erheben:

- Fahrten ohne Buchung
- Unberechtigte Weitergabe des/der Zugangsmediums/-medien und/oder der PIN
- Überlassen des Fahrzeugs an Nichtberechtigte
- Um mehr als 24 Stunden verzögerte Fahrzeugrückgabe
- Missbräuchliche Benutzung von Tankkarten

Die Möglichkeit von CARUSO zur Geltendmachung eines darüber hinausgehenden tatsächlich entstandenen Schadens bleibt davon aber unberührt.

#### **§ 26 Sonstige Bestimmungen/Rechtswahl/Gerichtsstand**

Es gilt österreichisches Recht.

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Ergänzungen, Nebenabreden oder Änderungen sind nur dann wirksam, wenn sie in Schriftform erfolgt sind. Dies gilt auch für das Abgehen von der Schriftform, wobei E-Mail der Schriftform genügt. Sollten einzelne Teile oder Bestimmungen des Kundenvertrages und/oder dieser AGB ganz

oder teilweise unwirksam sein oder durch neuere Rechtsprechung unwirksam werden, so wird die Wirksamkeit oder Gültigkeit der anderen Bestimmungen davon nicht berührt. Ungültige Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, welche den bisherigen Bestimmungen wirtschaftlich am nächsten kommen und nach aktueller Rechtslage rechtswirksam sind. Die Vertragsparteien kommen weiters darin überein, dass allenfalls vorhandene Vertragslücken entsprechend dem Sinngehalt und mutmaßlichen Willen der Vertragsparteien zu erschließen sind.

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Kundenvertrag und/oder dem jeweiligen Nutzungsvertrag wird als ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der CARUSO vereinbart, soweit der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, oder er nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder sein Wohnort oder sein gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, oder wenn der Kunde Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.